

Jagdlicher Heideterrier Verein e.V. (JHTV e.V.)



Zuchtordnung

Jeder Züchter des jagdlichen Heideterriers muss sich über die geltenden Zuchtbestimmungen informieren.

Die Zuchtunterlagen sind beim geschäftsführenden Vorstand des **JHTV e.V.** und dessen Zuchtwart erhältlich.

Die Zucht des jagdlichen Heideterriers hat unter Beachtung der Standards in dieser Zuchtordnung zu erfolgen.

1. Allgemeines

1.1. Die Zuchtbuchstelle

Der Zuchtwart des **Jagdlicher Heideterrier Verein (JHTV e.V.)** führt das Zuchtbuch. Ihm obliegen die konsequente, die Anwendung der Zuchtordnung, die Entgegennahme von An- und Abmeldungen und die Ausstellung von Ahnentafeln.

1.2. Zwingerschutz

Der Schutz eines Zwingernamens ist beim Zuchtwart schriftlich zu beantragen und wird nur Mitgliedern gewährt. Der Zwingerschutz ist vor Aufnahme der Zucht zu beantragen und bedarf der Bestätigung durch den Zuchtbuchführer.

1.3. Wurfmeldung

Wenn die Welpen sechs Wochen alt sind, muss der Züchter die Welpen zur Eintragung anmelden. Es sind die Ahnentafel der Mutterhündin und ein gültiges und durch den Züchter unterschriebenes Wurfmeldeformular bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

1.4. Eintragung

Entspricht die Anpaarung den Zuchtbestimmungen, wird der Wurf im Zuchtbuch des **JHTV e.V.** eingetragen. Die Welpen erhalten Ahnentafeln. Entspricht die Anpaarung den Zuchtbestimmungen nicht, so erhalten die Welpen Ahnentafeln mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ bzw. einen Abstammungsnachweis.

1.5. Gebühren

Die Gebühren für alle Leistungen der zuchtbuchstelle werden vom geschäftsführenden Vorstand kostendeckend festgesetzt. Nichtmitglieder zahlen immer die doppelte Gebühr.

1.6. Verstöße

Fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Zuchtordnung werden je nach Schwere der Zuchtschädigung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Zuchtsperre, oder gemäß der Vereinssatzung, mit Ausschluss des schuldigen Mitglieds aus dem Verein belegt.

2. Der Deckrüde

2.1. Zuchtzulassung und Zuchttauglichkeit

2.1.1. Alter

Mit Eintreten der Geschlechtsreife dürfen Rüden zur Zucht verwendet werden.

2.1.2. Haar, Form und Farbe

Der Deckrüde muss sowohl im Haarwert als auch im Formwert mindestens die Note „sehr gut“ aufweisen.

Die Farben können von braun in den Abstufungen helles Bernsteinfarben bis dunkelbraun, auch gestromt, schwarz mit braunem bis gelbem Brand, braun mit schwarzem Sattel, schwarz mit gestromtem Brand, sowie auch mit weißen Brustzeichnungen variieren.

2.1.3. Zähne

Der Deckrüde muss ein kräftiges, vollständiges und einwandfreies Scheren- oder Zangengebiss haben. Es gilt nicht als Fehler, wenn die „M 3“ fehlen. Rüden mit Vor-, Kreuz-, oder Rückbiss dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

2.1.4. Krankheiten

Deckrüden müssen frei von Erbfehlern sein und dürfen keine Anomalien an den Geschlechtsorganen aufweisen. Rüden, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben, sind von der Zucht auszuschließen.

2.2. Leistungsnachweis

Es sollten nur Rüden zur Zucht verwendet werden, die eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert haben. Abweichungen regelt der Abschnitt 4.2. dieser Zuchtordnung.

2.3. Pflichten des Deckrüdenbesitzers

2.3.1. Anpaarung

Der Deckrüdenbesitzer wird angehalten, im Hinblick auf eine leistungsorientierte Zucht, nicht jede Hündin zum Decken anzunehmen. Er verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden vorzuführen. Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis des Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

Vor dem Deckakt ist die Vorlage der Ahnentafel der zu deckenden Hündin zu verlangen und es ist zu prüfen, ob die Hündin den Zuchtbestimmungen entspricht. Offensichtlich kranke oder körperlich minderwertige Hündinnen sind generell abzuweisen. Eine Mitteilung an den Zuchtwart des **JHTV e.V.** ist zu fertigen.

Den Deckrüdenbesitzern ist es untersagt, Hündinnen, die nicht im Zuchtbuch des **JHTV e.V.** eingetragen sind, als auch nicht zur Zucht zugelassene Hündinnen von ihren Rüden Decken zu lassen.

2.3.2. Deckschein

Der Deckrüdenbesitzer hat dem Besitzer der Hündin nach erfolgtem Deckakt einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein auszuhändigen.

2.4. Deckentschädigung

2.4.1. Deckgeld

Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, eine Deckentschädigung in Form eines vereinbarten Deckgeldes nach erfolgtem Deckakt zu verlangen.

Er ist ferner berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung des vereinbarten Deckgeldes zu unterzeichnen. Ein Zurückhalten der Hündin ist untersagt.

2.4.2. Sonstige Deckentschädigung

Der Eigentümer hat an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch auf einen Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen. Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vor dem Deckakt vereinbart, so ist die Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen.

In einer solchen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
- Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt
- Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt.
- Regelung der Transportkosten
- Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote, oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpe vor der Abgabe eingeht.

2.4.3. Sonstige Ansprüche

Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grund nicht deckt oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden kann, so hat der Eigentümer des Deckrüden Anspruch auf Erstattung der Kosten, die durch den Aufenthalt der Hündin beim Halter des Deckrüden angefallen sind, (*Kosten für Fütterung und Unterbringung, tierärztliche Behandlung, evtl. Schäden die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht hat*) nicht aber auf das Deckgeld.

2.4.4. Leerbleiben der Hündin

Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht. Damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für die Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin, bei deren nächster Hitze, einen kostenlosen Deckakt

zu gewähren. Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch nicht grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einem Besitzerwechsel des Deckrüden oder mit dem Tode der Hündin.

2.5. Anzahl der Deckakte

Die Anzahl der Deckakte eines Rüden im Laufe eines Zuchtjahres ist nicht begrenzt. Der Zuchtwart hat die Möglichkeit, in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand, die Anzahl der Deckakte zu beschränken, wenn dies notwendig erscheint.

2.6. Zuchtsperre

Rüden, die bei zwei verschiedenen Hündinnen Hoden- oder Zahnfehler vererben, können für die Zucht gesperrt werden. (siehe 2.1.4.)

3. Die Zuchthündin

3.1. Zuchtzulassung und Zuchttauglichkeit

3.1.1. Alter

Mit einer Hündin darf erst gezüchtet werden, wenn die zweite Hitze bei ihr eintritt. Im Normalfall hat sie bei der zweiten Hitze das gewünschte Alter von vierzehn Monaten. Die Hündin darf nur, wenn sie gesund ist, bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres belegt werden.

3.1.2. Haar, Form und Farbe

Die Zuchthündin muss in Form- und Haarwert mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. Die Farben können von braun in den Abstufungen helles Bernsteinfarben bis dunkelbraun, auch gestromt, schwarz mit braunem bis gelbem Brand, braun mit schwarzem Sattel, schwarz mit gestromtem Brand, sowie auch mit weißen Brustzeichnungen variieren.

3.1.3. Zähne

Die Zuchthündin muss ein einwandfreies und kräftiges Scherengebiss haben. Die Hündin muss eine geschlossene Zahnreihe haben. Das Fehlen der „M3“ ist kein Fehler.

In jedem Fall unterliegen Hündinnen mit Vor-, Kreuz- oder Rückbiss der Zuchtsperre.

3.1.4. Krankheiten

Die Zuchthündin muss frei von Krankheiten und Erbfehlern sein.

Hündinnen, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben sind von der Zucht auszuschließen.

Erbbedingte Augenfehler sind meldepflichtig.

3.2. Leistungsnachweis

Die Hündin sollte erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie eine Zucht oder Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert hat.
Den Fall der Abweichung regelt der Abschnitt 4.2. dieser Zuchtordnung.

3.3. Pflichten des Züchters

3.3.1. Anpaarung

Bevor ein Züchter seine Hündin decken lässt, sollte er sehr sorgfältig prüfen, ob sie den Zuchtbestimmungen entspricht, ob Bedarf an Welpen besteht und ob die örtlichen und personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufzucht erfüllt sind.

Der Züchter trägt die Verantwortung für das neue Leben, das er schafft.

Es wird dem Eigentümer der Zuchthündin empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen. Der Züchter ist verpflichtet, in seiner Zucht vorkommende Erbfehler dem Zuchtwart zu melden.

3.3.2. Wurfmeldung

(siehe Abschnitt 1.3 und 5.5)

3.3.3. Kostenübernahme

(siehe Abschnitt 2.4)

3.3.4. Welpenzahl

(siehe Abschnitt 5.1)

3.4. Zuchtsperre

Hündinnen, die nach zwei verschiedenen Rüden Hoden- oder Zahnfehler vererben, sind von der Zucht auszuschließen. Für die Zucht gesperrt sind auch Hündinnen, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben *(siehe Abschnitt 3.1.4)*

4. Die Anpaarung

4.1. Reinzucht

Jede Anpaarung sollte darauf ausgerichtet sein, den jagdlichen Heideterrier in seinem ursprünglichen Sinne zu erhalten und zu fördern. Paarungen, bei denen die Elterntiere dem nicht wie gewünscht entsprechen, sind deshalb grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen. Die Welpen aus diesen Verbindungen erhalten in der Ahnentafel den Vermerk „Zuchtsperre“. Die Hunde, die nicht im Zuchtbuch des **JHTV e.V.** eingetragen sind, können nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands und des Zuchtwartes für die Zucht verwendet werden.

4.2. Leistungszucht

Die Anpaarung sollte nur mit Elterntieren durchgeführt werden, die eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Ferner ist bei der Anpaarung, bei der ein Elternteil nicht an einer Prüfung teilgenommen hat und somit die Zuchttauglichkeit nicht geprüft werden konnte, eine Bescheinigung über die Zuchttauglichkeit gemäß den Zuchtbestimmungen der Wurfeintragungsmeldung beizufügen.

Für Paarungen, bei denen kein Elterntier eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert hat, müssen beide Elternteile eine Bescheinigung über die Zuchttauglichkeit beifügen. Weiterhin muss eine Zustimmung des Zuchtwartes eingeholt werden.

4.3. Inzestzucht

Inzestzuchtpaarungen zwischen Vollgeschwistern, zwischen Vater und Tochter, zwischen Mutter und Sohn bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Zuchtwart und der besonderen Kontrolle.

Hunde aus Inzestpaarungen erhalten vorerst nur Abstammungsnachweise. Bis zum erfolgreichen absolvieren einer Zuchtprüfung und der damit verbundenen Umwandlung des Abstammungsnachweises in eine Ahnentafel müssen die Hunde aus Inzestzuchtpaarungen beobachtet werden.

Der Züchter ist verpflichtet, sichtbare Schäden sofort beim Zuchtwart zu melden.

4.4. Einkreuzungen

Es dürfen keine Hunde verpaart werden, für die gesetzliche Auflagen oder Einschränkungen in Deutschland bestehen.

In Ausnahmefällen können andere Rassen nach vorherigem Vorstandsbeschluss eingekreuzt werden, wenn sie der Blutauffrischung dienen und leistungsmäßige, gesundheitliche oder wesensmäßige Verbesserungen versprechen.

5. Die Welpen

5.1. Welpenzahl

Die Welpenzahl pro Wurf ist nicht beschränkt. Ammenaufzucht ist gestattet.

5.2. Kupieren

Die Ruten können bis zum dritten Lebenstag um bis zu ca. ein Drittel ihrer Länge vom Tierarzt gekürzt werden.

5.3. Entwurmen

Vor Abgabe der Welpen soll jeder Züchter die Welpen zwischen der vierten und achten Lebenswoche mindestens zweimal entwurmt haben.

5.4. Verwendung eines Erkennungschips

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe chippen zu lassen. Hunde ohne Kennzeichnung sind von Zucht und Prüfung auszuschließen.

5.5. Wurfmeldung / Ahnentafel

Wenn die Welpen sechs bis acht Wochen alt sind, muss der Züchter den Wurf unter Verwendung des Wurfmeldeformulars beim Zuchtwart anmelden. Mit diesem Formular sind gleichzeitig der Deckschein und alle übrigen evtl. notwendigen Bescheinigungen (*siehe Abschnitt 4*) bzw. Genehmigungen einzusenden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, wenn bei Welpen Hodenfehler oder andere Anomalien sowie erbbedingte Fehler (*z.B. Augenfehler*) vorkommen, da dann die Anpaarung nicht wiederholt werden darf.

Beim Verkauf eines Welpen muss die Ahnentafel sofort nach Eintreffen beim Züchter an den Käufer weitergeleitet werden. Die Ahnentafel gehört zum Hund. Ohne Rücksicht auf Kaufbedingungen ist bei Eigentümerwechsel eines Hundes die Ahnentafel auszuhändigen.

Standardbeschreibung und Rassemerkmale des Jagdlichen Heideterriers

1. Die Ohren

Die Ohren sollten klein, V-förmig und nicht zu dünn sein. Sie fallen nach vorn und liegen dicht an der Wange an. Die Obere Linie des gekippten Ohres sollte eine Linie mit der Schädeldecke bilden.

2. Der Kopf und der Oberkopf

Der Kopf ist lang, der Schädel flach und zwischen den Ohren nicht zu breit. Der Oberkopf und das Vorgesicht müssen in guter Relation zueinander stehen. Der Oberkopf ist nahezu faltenlos, der Stirnansatz nur im Profil erkennbar. Die Kiefer haben gute tiefe und verfügen über ein gutes Zupackvermögen.

3. Die Augen

Die Augen sind klein und tief liegend. Sie sind in der Regel von dunkler Farbe. Aber auch helle, bernsteinfarbene Augen sind möglich. Runde, volle Augen sind unerwünscht.

4. Das Vorgesicht

Das Vorgesicht ist kräftig mit starkem, kräftig bemuskeltem Kiefer. Es hat eine braune bis schwarz/braune Färbung und bei rauhaarigen Schlägen, teilweise einen Bart. Der Nasenschwamm ist variabel je nach Schlag und Färbung zwischen braun und schwarz.

5. Das Gebiss

Gefördert wird ein Scherengebiss. Ein Zangengebiss ist erlaubt. Vor- Kreuz- oder Rückbeisser werden von der Zucht ausgeschlossen.

6. Der Hals

Der Hals ist kräftig und von angemessener Länge. Zu den Schultern hin wird er allmählich weiter und geht elegant in die Schulter über. Der Hals ist ohne Wamme. (Kehlhaut)

7. Die Vorderhand

Die Schultern sind lang und schräg gestellt und verlaufen schräg in den Rücken. Die Läufe sind gerade und muskulös mit kräftigen Knochen und geraden starken Fesseln.

8. Der Körper

Der Rücken ist mäßig lang und gerade er ist ohne jegliche Schwäche hinter den Schultern. Die Brust ist gut aufgerippt, ausreichend tief und von angepasster Breite.

9. Die Hinterhand

Die Hinterhand ist kräftig und muskulös. Die Sprunggelenke sind gut gewinkelt und tief angeordnet.

10. Die Pfoten

Die Pfoten sind gut aufgeknöchelt, mit eng stehenden Zehen. Die Ballen sollen geschlossen sein.

11. Die Rute

Die Rute ist hochgesetzt und kann auf zwei Drittel ihrer Länge kupiert werden. Sie kann sowohl flach als auch betont steil getragen werden.

12. Die Behaarung

Bei der Behaarung wird zwischen glatthaarigen und rauhaarigen Schlägen unterschieden.

Das Haar ist beim Rauhaar hart, dicht und drahtig, teilweise lockig. Beim Glatthaar ist es ebenfalls hart und dicht, jedoch flach anliegend. Der Bauch und die Innenseite der Schenkel dürfen nicht kahl sein.

13. Die Farbe

Das Haarkleid des jagdlichen Heideterriers variiert von hellem Bernsteinfarben bis zu einer braun/schwarzen Färbung. Das typische braune Unterhaar ist teilweise mit schwarzem Haar durchsetzt, was sich an den Behängen und der Rückenlinie verdichtet.

Die Farben können von braun in den Abstufungen helles Bernsteinfarben bis dunkelbraun, auch gestromt, schwarz mit braunem bis gelbem Brand, braun mit schwarzem Sattel, schwarz mit gestromtem Brand, sowie auch mit weißen Brustzeichnungen variieren.

14. Die Größe

Die Schulterhöhe (Widerrist) sollte 56 cm nicht überschreiten und 45 cm nicht unterschreiten.

15. Die zuchtausschließenden Fehler

Zum Zuchtausschluss führen: Vor-, Kreuz- und Rückbiss, das Fehlen von Zähnen (*siehe Abschnitt 2.1.3 oder 3.1.3*), erbbedingte Hodenanomalien und Augenfehler, sowie Über- und Untergröße.

„Schwarzwildblender“ sind nicht zur Zucht zugelassen!

16. Wesen und Gesundheit

Der jagdliche Heideterrier ist wesensfest und führerverbunden. Er gilt als ruhig und bedacht und neigt weder zu Überdrehtheit noch Hektik oder übermäßiger Aggressivität.

Ein jagdlicher Heideterrier sollte möglichst Sicht- und Fährtenlautlaut, zumindest jedoch Sichtlaut jagen.

Er jagt auch bei schwierigem Gelände mit Verstand und Ausdauer, sowie mit genügend Mut und Härte an Schwarzwild.